

# Verwaltungshelfer

Verwaltungshelfer sind von Beliehenen zu unterscheiden. Der Verwaltungshelfer handelt nicht selbstständig, sondern nimmt nur Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung der in betreuenden [Behörde](#) wahr. Sein Handeln wird der betreuenden [Behörde](#) unmittelbar zugerechnet. Der Verwaltungshelfer ist somit kein Hoheitsträger, wie der [Beliehene](#).

Der Verwaltungshelfer erlässt keine eigenen [Verwaltungsakte](#).

Beispiele: Ordnungsschüler, Schülerlotsen

juristi.kon  
Fachwissen

[http://www.meinrechtsportal.de/gesetze/?pk\\_campaign=juristi.de&pk\\_kwd=juristikon](http://www.meinrechtsportal.de/gesetze/?pk_campaign=juristi.de&pk_kwd=juristikon)